

**3198/AB**  
**Bundesministerium vom 15.12.2025 zu 3680/J (XXVIII. GP)**  
**bmeia.gv.at**  
**Europäische und internationale Angelegenheiten**

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES  
 Bundesministerin  
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Wien, am 15. Dezember 2025  
 GZ. BMEIA-2025-0.848.617

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Gmeindl, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2025 unter der Zl. 3680/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterschiedliche Rückführungspraxis: Rückführung ukrainischer Waisenkinder versus Verbleib erwachsener Schutzberechtigter und straffälliger Drittstaatsangehöriger in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wann und durch wen wurde Ihr Ressort erstmals über die geplante Rückführung der ukrainischen Waisen- und Pflegekinder aus Neudauberg informiert?*  
*Welche österreichischen Stellen (z. B. Land Burgenland, Jugendhilfe, Innenministerium) waren in den Prozess eingebunden?*  
*Gab es Abstimmungen mit ukrainischen Behörden oder internationalen Organisationen wie UNICEF, UNHCR oder der EU-Kommission?*

Im Frühjahr 2025 wurde das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) informell über derartige Pläne informiert. Mit 9. Mai 2025 bestätigte die Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich gegenüber dem BMEIA, dass die Rückkehr der ukrainischen Waisen- und Pflegekinder aus Neudauberg für den 1. Juni 2025 vorgesehen sei. In den Prozess eingebunden waren das Bundesministerium für Inneres, das

Bundesministerium für Justiz, das Amt der burgenländischen Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft Güssing, die Kinder- und Jugendhilfen Burgenland, Tirol und Steiermark sowie das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) Österreich.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Auf welcher rechtlichen oder bilateralen Grundlage erfolgte die Rückführung? Welche Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention oder anderer internationaler Abkommen wurden dabei herangezogen?*  
*Gab es eine schriftliche Vereinbarung zwischen österreichischen und ukrainischen Stellen über Ablauf und Bedingungen der Rückführung?*
- *Wurden vor der Rückführung aktuelle Sicherheitsbewertungen der betroffenen ukrainischen Regionen eingeholt, insbesondere hinsichtlich militärischer Lage, Infrastruktur und medizinischer Versorgung?*  
*Wenn ja, durch welche Stellen?*  
*Welche Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Rückführung vor?*
- *Wie bewertet Ihr Ressort die Tatsache, dass besonders schutzbedürftige Kinder, darunter auch mehrfach behinderte, in ein Land mit fortbestehenden Kampfhandlungen rückgeführt wurden, während erwachsene ukrainische Staatsbürger weiterhin temporären Schutz in Österreich genießen?*  
*Welche rechtlichen, politischen oder humanitären Erwägungen führen zu dieser unterschiedlichen Behandlung?*  
*Welche Kommunikation besteht mit den ukrainischen Behörden über die Rückkehrpflicht oder den Mobilisierungsstatus von Männern im wehrfähigen Alter?*  
*Welche gemeinsamen europäischen Regelungen liegen der Beibehaltung des Schutzstatus für erwachsene ukrainische Staatsbürger zugrunde?*

Die Obsorge für die Kinder lag während ihres Aufenthalts in Österreich weiterhin bei den ukrainischen Behörden. Dementsprechend lag auch die Entscheidung über den weiteren Aufenthaltsort der Kinder bei den ukrainischen Behörden. Die ukrainischen Behörden bezogen sich auf die Artikel 8 (1) und 29 (1c) der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN).

An Ablauf und Bedingungen der Rückkehr in die Ukraine war das BMEIA nicht beteiligt. Mein Ressort war aber wiederholt auf allen diplomatischen Ebenen mit den zuständigen ukrainischen und österreichischen Behörden im Austausch und hat sich intensiv für eine Lösung im Sinne des Wohls der Kinder eingesetzt. Ein Ersuchen um Aufschub bis zum Ende der Kampfhandlungen wurde dabei wiederholt der ukrainischen Seite gegenüber vorgebracht. Bei diesen Bemühungen hatte die Berücksichtigung des in der VN-Kinderrechtskonvention und dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über die Rechte von Kindern verankerten Vorrangs des Kindeswohls stets höchste Priorität. Es wurde von den ukrainischen Behörden zugesichert,

dass die Kinder in sicherer Entfernung zur Kampfzone in Pflegefamilien bzw. familienähnlichen Betreuungseinrichtungen aufgenommen oder in Obsorge von Verwandten übergeben werden.

Die temporäre Schutzmaßnahme für ukrainische Staatsangehörige ist in EU-Richtlinie 2001/55/EG (Richtlinie über den vorübergehenden Schutz) geregelt.

**Zu den Frage 5, 7 und 8:**

- *Welche menschenrechtlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen verhindern derzeit eine Rückführung oder Abschiebung von Personen aus Drittstaaten (z. B. Syrien, Afghanistan oder Nordafrika), die in Österreich straffällig geworden oder als sicherheitsrelevant eingestuft wurden?*  
*Welche diplomatischen oder rechtlichen Hindernisse bestehen derzeit gegenüber diesen Staaten?*  
*Gibt es laufende oder geplante Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen, um die Durchführbarkeit solcher Rückführungen zu verbessern?*  
*Wie bewertet Ihr Ressort die entstehende Diskrepanz, wenn Rückführungen schutzbedürftiger Minderjähriger möglich sind, während Rückführungen von Personen mit sicherheitsrelevanter oder strafrechtlicher Vorgeschichte scheitern?*
- *In welcher Form prüft die Bundesregierung, ob die bestehende Rückführungspraxis, insbesondere bei ukrainischen und Drittstaatsangehörigen, mit den Prinzipien der Gleichbehandlung, des Kindeswohls und der öffentlichen Sicherheit im Einklang steht?*  
*Gibt es dazu interne Evaluierungen oder externe Gutachten?*  
*Werden künftig gemeinsame Richtlinien oder Standards mit EU-Partnerstaaten angestrebt, um vergleichbare Fälle einheitlich zu behandeln?*
- *Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um künftig sicherzustellen, dass Rückführungen und Abschiebungen nach objektiven, überprüfbaren Kriterien erfolgen, insbesondere, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht stärker betroffen sind als jene, die in Österreich durch strafrechtliches oder sicherheitsrelevantes Verhalten („Gefährder“) auffallen?*

Gemäß dem Regierungsprogramm arbeitet das BMEIA gemeinsam mit anderen Ressorts an der Forcierung von Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsländern durch gezielte Anreize, um Rückführungen effizient zu gestalten. Dabei verhandelt Österreich derzeit mit 25 Staaten zu sogenannten „Memoranda of Understanding“ bzw. Abkommen über Migration und Mobilität, in denen Rückübernahmevereinbarungen festgelegt sind. Darüber hinaus fallen diese Fragen nicht in die Vollziehung des BMEIA.

**Zu Frage 6:**

- *Welche Abstimmungen bestehen zwischen dem BMEIA, dem BMI und den zuständigen EU-Institutionen, um eine kohärente und nachvollziehbare Rückführungsstrategie sicherzustellen, die humanitäre, völkerrechtliche und sicherheitspolitische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt?*

Die Bundesregierung bekennt sich zur Verhinderung irregulärer Migration und zum Abschluss neuer Rückübernahmeabkommen. Das BMEIA leistet hierzu im Rahmen seiner Zuständigkeit seinen Beitrag, einschließlich der Vertretung österreichischer Positionen im Ausland und in den maßgeblichen EU-Gremien.

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES